



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 629/13

vom
5. Februar 2014
in der Strafsache
gegen

wegen Untreue u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Februar 2014 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 20. Juni 2013 wird mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO) nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen, dass – entsprechend dem Antrag des Generalbundesanwalts – hinsichtlich der verhängten Einzelgeldstrafen (Fälle II.1 bis II.9 der Urteilsgründe) die Tagessatzhöhe auf einen Euro festgesetzt wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Schriftsatz des Verteidigers Rechtsanwalt L. vom 4. Februar 2014 hat vorgelegen.

Basdorf

Dölp

König

Berger

Bellay